

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. Februar 2017
GZ. BMF-310205/0287-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11313/J vom 16. Dezember 2016 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangswird festgehalten:

Zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage können lediglich Aussagen hinsichtlich der Lohnzettelposition „Werkverkehr, Anzahl Kalendermonate (§ 26 Z 5 EStG)“ getätigt werden. Aussagen hinsichtlich der reinen Nutzung des Jobtickets liegen in den auswertbaren Daten nicht vor. Mangels vorhandener Lohnzettel für das Kalenderjahr 2016 können zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussagen für 2016 getroffen werden.

Zu 1.:

Zur Anzahl der Personen, die in den Jahren 2013, 2014 bzw. 2015 im Lohnzettel zumindest einen Monat Werkverkehr eingetragen haben:

Bundesland	Anzahl Personen 2013	Anzahl Personen 2014	Anzahl Personen 2015
Burgenland	407	1.958	1.998
Kärnten	906	3.823	3.797
Niederösterreich	2.774	12.912	12.888
Oberösterreich	3.295	8.934	8.956
Salzburg	1.693	4.661	4.750
Steiermark	1.520	9.902	11.316
Tirol	1.878	6.872	7.340
Vorarlberg	1.673	3.222	3.421
Wien	3.317	11.817	14.272
keinem Bundesland zuordenbar	307	1.471	2.071

Zu 2.:

Zur Anzahl der Personen, die in den Jahren 2013, 2014 bzw. 2015 im Lohnzettel zumindest einen Monat Werkverkehr eingetragen haben und im Jahr 2012 eine Pendlerpauschale hatten:

Bundesland	Anzahl Personen
Burgenland	1.249
Kärnten	2.142
Niederösterreich	8.270
Oberösterreich	4.582
Salzburg	1.652
Steiermark	3.857
Tirol	2.673
Vorarlberg	914
Wien	1.553
keinem Bundesland zuordenbar	91

Zu 3.:

Die Beantwortung ist mangels Auswertbarkeit nicht möglich.

Zu 4. und 5.:

Da keine einheitliche dienstrechtliche Regelung für den Bundesdienst besteht, ist nach Information aus dem Bundeskanzleramt von den Dienstbehörden bis dato von der Regelung des § 26 Z5 EStG 1988 kein Gebrauch gemacht worden. Diesbezüglich wurde seitens des BMF bereits Kontakt mit dem BKA aufgenommen, um eine mögliche zukünftige Nutzung des Jobtickets auch im Bundesdienst zu gewährleisten.

Zu 6. und 7.:

Dazu liegen dem BMF keine Informationen vor.

Zu 8:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich die Tatsache, dass der Arbeitgeber die Kosten für das Jobticket zur Gänze als Betriebsausgabe absetzen kann, beim Arbeitnehmer jedoch kein Sachbezug zu versteuern ist, ein hohes Maß an steuerlicher Anreizwirkung darstellen.

Zudem entstehen dem Arbeitgeber durch das Jobticket keine zusätzlichen Gehalts- oder Lohnnebenkosten.

Die Möglichkeiten und Vorteile der Inanspruchnahme des Jobtickets werden nicht nur auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen sondern auch auf den Seiten diverser Interessensvertretungen dargestellt. Im Zuge der Erstellung der aktuellen Kommunikationsmaßnahmen des BMF, die unter anderem die antraglose Arbeitnehmerveranlagung oder die automatische Spendenabsetzbarkeit betreffen, wird auch die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung zum Thema Jobticket geprüft.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

